

50. Liegen bei einer Zahlungseinstellung mehrere der in §. 283 St.G.B.'s aufgeführten Gründe des strafbaren Bankrotts vor, so sind damit nicht mehrere Straftaten gegeben.

III. Straffenat. Urtr. v. 15. November 1879 g. W. Rep. 518/79.

II. Appellationsgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Der Angeklagte ist wegen einfachen Bankrotts in zwei Fällen bestraft, es liegt aber nur eine Zahlungseinstellung vor.

Die verschiedenen Gründe, welche die Zahlungseinstellung im Sinne des §. 283 St.G.B.'s als strafbar erscheinen lassen, daß der Angeklagte durch Aufwand übermäßige Summen verbraucht und das vorgeschriebene Kopierbuch nicht geführt hat, können nicht als eben so viele verschiedene selbständige Handlungen aufgefaßt werden. Vielmehr ist die leichtsinnige Handlungsweise des Angeklagten, welcher demnächst seine Zahlungen eingestellt hat, in ihrer Gesamtheit als eine Straftat anzusehen.

Daß von der Nichtigkeitsbeschwerde nach dieser Richtung angegriffene Appellationsurteil hat den §. 74 und §. 283 St.G.B.'s unrichtig angewendet und unterliegt deshalb der Vernichtung.“ . . .